

Stellungnahme von Green Planet Energy

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz

Green Planet Energy eG, 1999 von der Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. gegründet, versorgt mehr als 200.000 Haushalte und Geschäftskund:innen mit innovativen Ökostrom- und Gasprodukten. Die nicht profitmaximierend arbeitende Ökoenergiegenossenschaft gehört ihren mehr als 35.000 Mitgliedern, arbeitet politisch für die Energiewende und engagiert sich auch durch praktische Projekte für eine schnelle und soziale Umsetzung dieser. Dafür errichtet und betreibt sie eigene Wind- und Solarparks sowie Elektrolyseure zur Produktion von grünem Wasserstoff (Windgas). Seit 2023 unterstützt die Genossenschaft im Rahmen von Energiedienstleistungen Kund:innen durch besonders klimafreundliche Wärmepumpen bei ihrer persönlichen Energiewende und setzt innovative Wärme- und Mieterstromprojekte um.

Die Green Planet Energy eG ist nicht nur aufgrund ihres Sitzes eng mit der Stadt Hamburg verwurzelt, sondern stärkt im Rahmen mehrerer Erneuerbaren-Projekte auch die urbane Energiewende vor Ort, insbesondere durch Mieterstromprojekte in Hamburg oder auch durch den Bau und Betrieb der PV-Anlage auf der Nordwandhalle.

Grundsätzlich unterstützen wir die fortschrittliche und energiewendedenliche Politik Hamburgs, die auch im Rahmen der Einführung einer PV-Pflicht deutlich wurde. Insbesondere das Erneuerbaren-Potenzial auf Hamburgs Dächern ist groß und schafft Möglichkeiten, für Bürger:innen, an der Energiewende zu partizipieren.

Allerdings sehen wir bei dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Gefahr, dass die bisherigen Regelungen der bestehenden Rechtsverordnung vom 22.12.2020 verschlechtert werden. Ziel ist und sollte es auch weiterhin sein, dass eine PV-Pflicht für möglichst viele Dächer gilt und somit dem dringenden PV-Ausbau in Hamburg Schwung verleiht.

Der vorliegende Verordnungsentwurf könnte jedoch dafür sorgen, dass Hamburg auch im Vergleich zu anderen Bundesländern hinsichtlich des PV-Ausbaus mehr und mehr ins Hintertreffen gerät und dabei wichtige Chancen für den Klimaschutz und eine zukunftsfähige Wirtschaft verliert.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir Stellung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz. Gerne erläutern wir Ihnen unsere Anliegen auch in einem persönlichen Treffen.

1. Gewerbesteuerprivileg und Übernahme der Pflicht durch Dritte

Ein Großteil der Mehrparteiengebäude in Hamburg ist im Besitz von Immobilienunternehmen. Diese sind in der Regel aufgrund der Verwaltung des eigenen Grundbesitzes von der Gewerbesteuer befreit. Diese Steuerprivilegierung unterliegt der Vorgabe, dass weitestgehend keine Fremdotsätze generiert werden dürfen, u.a. auch keine Einnahmen aus PV-Anlagen. Ansonst laufen sie Gefahr die Privilegierung zu verlieren. Dies hat dementsprechend

Immobilienunternehmen davon abgehalten, selbst als Betreiber von PV-Anlagen aktiv zu werden. Allerdings sah die bisherige Regelung auch vor, dass in diesem Fall Dritte die Umsetzung der PV-Pflicht sicherstellen konnten.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird jedoch diesen Immobilienunternehmen die Möglichkeit eröffnet, sich auf gewerbesteuerliche Nachteile nach § 5 Abs 1. Nr. 4 zu berufen und somit wirtschaftliche Nicht-Vertretbarkeit geltend zu machen, ohne prüfen zu müssen, ob Dritte die Umsetzung der Pflicht übernehmen können. Dies wird dazu führen, dass viele Immobilienunternehmen sich unter Berufung auf das Gewerbesteuer-Risiko von der PV-Pflicht befreien lassen und viele Dächer somit ungenutzt bleiben. So würde u.a. der inzwischen aufgrund unterschiedlicher bundesregulatorischer Anpassungen hochlaufende Mieterstrommarkt abgebremst werden, wenn zukünftig eigentlich wirtschaftlich lukrative Projekte nur aufgrund von gewerbesteuerlichen Risiken ungenutzt bleiben.

Wir möchten Sie daher dringend bitten, die bisherige Formulierung beizubehalten und somit Dritte in die Erfüllung der PV-Pflicht einzubinden.

2. Erneuerung der Gebäudeelektronik nicht den Kosten der PV-Pflicht zurechnen

Der aktuelle Verordnungsentwurf sieht vor, dass bei älteren Bestandsgebäuden (> 25 Jahre) die Erneuerung der Gebäudeelektronik im Hausanschlussraum (Verteilung und Zählerschränke) den Kosten zur Erfüllung der PV-Pflicht zugerechnet werden kann. Diese Kostensteigerung, die nicht der eigentlichen PV-Anlagen zuzurechnen ist, führt wiederum dazu, dass die Wirtschaftlichkeitsrechnung der PV-Anlage in vielen Fällen unrentabel wird. Wir möchten dringend darauf hinweisen, dass in vielen Fällen die Sanierung der Hauselektrik ohnehin angegangen muss. Diese Sanierungskosten würden also in absehbarer Zukunft auch ohne die Umsetzung einer PV-Pflicht anfallen. Daher sehen wir keinen sachlichen Grund, dass diese zusätzlichen Kosten bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung herangezogen werden.

Auch hier empfehlen wir die Formulierung der noch aktuellen Regelung beizubehalten, die ausschließlich "sonstige Systemkomponenten einschl. von Änderungen der bautechnischen Aufbauten, die notwendig wären, um die Pflicht zu erfüllen" (§5 Abs. 4) als zurechenbare Kosten der PV-Anlage festlegt.

3. Nachweispflichten der Nicht-Wirtschaftlichkeit beibehalten

Bisher war detailliert geregelt, welche Nachweise erbracht werden müssen, um den Tatbestand der Nicht-Wirtschaftlichkeit eines PV-Projektes im Rahmen der PV-Pflicht nachzuweisen. Dies ist aus unserer Sicht mit nachvollziehbaren und durchdachten Kriterien geschehen. Der aktuelle Verordnungsentwurf sieht nun jedoch vor, dass diese konkreten Vorgaben (§5 Abs. 1 bis 4) in Gänze gestrichen werden sollen.

Die bisherige Regelung hat dazu geführt, dass nicht nur die Berechnung der Amortisationszeit von Solarexpert:innen erfolgen und nachgewiesen werden musste, sondern auch die oben genannten Gesamtkosten einer PV-Anlagen detailliert beschrieben waren (ohne die genannten Kosten der Erneuerung der Hauselektrik zu inkludieren). Außerdem musste der

Nachweis erfolgen, dass mindestens drei Anbieter für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Dachanlagen angefragt wurden. Dies hat in Summe dazu geführt, dass die PV-Pflicht tatsächlich als Pflicht zu verstehen ist, die nur in Ausnahmefällen nicht greift. Wir empfehlen die Beibehaltung der bestehenden Formulierung, damit eine Befreiung der PV-Pflicht nur nach objektiven und regulatorisch klar definierten Tatbeständen möglich ist.

Zusammenfassend plädieren wir dafür, die PV-Pflicht nicht abzuschwächen, sondern die guten und bestehenden Regelungen beizubehalten, auch im Hinblick auf eine Kohärenz mit der Bundesgesetzgebung, die mit vielen kleinteiligen Verbesserungen im letzten Jahr und dem kommenden PV-Paket in diesem Jahr den PV-Ausbau stärkt.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen oder einen gemeinsamen Austausch jederzeit und gerne zur Verfügung.

[REDACTED]
[REDACTED]
Green Planet Energy AG
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]